

SATZUNG
zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heidenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 14.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heidenheim beschlossen:

Artikel 1

In § 6 (2) wird im Satz 2 nach Versicherungsgebühr das Wort nicht eingefügt.

Artikel 2

§ 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr. Diese entsteht und wird fällig zu Beginn des Nutzungszeitraums. Benutzer/-innen unter 21 Jahren sowie Förderpass-Inhaber/-innen sind von dieser Gebühr ausgenommen.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

(3) Für Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, wird Kostenersatz festgesetzt.

(4) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

(5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz regeln.

(6) Art und Höhe der Benutzungsgebühr, der Versäumnisgebühren, sowie sonstiger Gebühren und Kostenersätze werden in der Gebührenordnung (Anlage zur Benutzungsordnung) geregelt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet werden.

(8) Gebühren werden am Kassenautomat der Bibliothek beglichen. Kartenzahlung ist ab 5 € möglich.“

Artikel 3

§ 1 der Gebührenordnung (Anlage zur Benutzungsordnung) wird am Ende mit folgendem Satz ergänzt:

Die Schnuppermitgliedschaft (3 Monate) für Erwachsene ist kostenfrei.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 14.05.2024
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 23.10.2024